

Verordnung der Einwohnergemeinde Evilard über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Evilard,
gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Evilard welche Detailprofile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und der Anhänge 1 und 2 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Evilard dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES und der Steuerverwaltung des Kantons Bern (SV) für ZPV die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für die GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Evilard	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Leiter/in EWK	2
1.3	Lernende/r EWK	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Evilard	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Leiter/in Steuerbehörde	3
2.3	Lernende/r Steuerbehörde	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV (anbei ein Auszug):

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

¹⁾ BSG 152.051.

Berechtigungen für
die ZPV**Art. 3** Die Zuteilung erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Steuerbehörde der Gemeinde Evilard				
1.1	Finanzverwalter/in		X	X	X
1.2	Leiter/in Steuerbehörde		X	X	X
1.3	Lernende/r Steuerbehörde		X	X	X

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 2 der RegV (anbei ein Auszug):

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	0	Basisprofil
	5	Erweiterte Auskunft mit Angaben über Vormundschaften und umfassende Beistandschaften
	8	Mutation von Standarddaten
	9	Mutation von Daten zu Vormundschaften und umfassenden Beistandschaften

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Evilard sind berechtigt, dem KAIO bzw. der SV die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Finanzverwalter/in
- c Leiter/in Steuerbehörde

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 30. September 2008.

² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. November 2015 angenommen.

³ Im Fall von Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ist der deutsche Text Massgebend.

Evilard, 10. November 2015

GEMEINDERAT VON EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:




Madeleine Deckert

Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Die Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Evilard, 18. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

C. Chavanne

Christophe Chavanne